



Reglement über die Anstellungsbedingungen des Hauswartungspersonals der Schulanlagen (Hauswartungsreglement 99)

Stadtratsbeschluss vom 26. Mai 1999 (893)¹

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Zürich (Personalrecht, PR) vom 15. Juli 1993 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Personals der Stadt Zürich (Besoldungsverordnung, BVO) vom 15. Juli 1993 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Geltungsbereich und Anstellungsinstanz

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen mit Unterhalts- und Reinigungsarbeiten in Schulanlagen, das heisst:

- A. Hauswartinnen und Hauswarte für mittlere/grosse Anlagen sowie ihre mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner
- B. Hauswartinnen und Hauswarte für kleine Anlagen
- C. Ablöserinnen und Ablöser von Hauswartinnen und Hauswarten

Art. 2 Anstellungs- und Wahlinstanz

¹Für die Anstellung und Wahl auf Amtsdauer ist die Dienstchefin oder der Dienstchef zuständig, für Personal gemäss Art. 1 lit. A auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten.

²Die Anstellung erfolgt für jede Person separat.

Art. 3 Besondere Verpflichtungen

¹Die Anstellungs- und Wahlinstanz kann die Anstellung einer Hauswartin oder eines Hauswartes für mittlere/grosse Anlagen von der Mitarbeit der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners abhängig machen und sie verpflichten, eine Dienstwohnung zu beziehen.

²Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, wird für die betroffene Person eine Versetzung ins Auge gefasst, bevor eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwogen wird.

II. Arbeitsverhältnisse, Pflichtfläche, Arbeitszeitgestaltung, Besoldung

A. Hauswartin/Hauswart sowie ihre mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner

Art. 4 Pflichtfläche

¹Die zur persönlichen Reinigung zugeteilte Fläche beträgt:

- Für die Hauswartin/den Hauswart (bei 100-%-Pensum)
 - a) Bei Betreuung der Zentralheizung mit vollautomatischer
 - b) Öl- oder Gasfeuerung 1490 m²
 - c) Bei Fernwärme 1535 m²
 - d) Ohne Betreuung der Heizung 1575 m²
- Für die mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartnerin/
den mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartner
(bei 50-%-Pensum) 780 m²

²Das Flächenmass bestimmt den Beschäftigungsgrad. Bei geringerer Fläche als in Abs. 1 genannt, wird der Beschäftigungsgrad angepasst.

³Übersteigt die zu reinigende Fläche die (gemeinsame) Pflichtfläche gemäss Abs. 1, so wird die übersteigende Fläche durch Spettpersonal gereinigt.

⁴Bei speziellen Verhältnissen kann die Dienstchefin/der Dienstchef die zu reinigende Pflichtfläche herabsetzen.

Art. 5 Arbeitszeit

¹Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum für Hauswartinnen und Hauswarte während des Schulbetriebes (40 Wochen je Jahr) 43 Stunden pro Woche und ihre mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin oder ihren mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartner 21,5 Stunden pro Woche. Die Arbeitszeit wird, besondere Verhältnisse vorbehalten, auf 5 Wochentage verteilt, d.h. von Montag bis Freitag.

²Zum Ausgleich der personalrechtlich festgelegten Normalarbeitszeit werden jährlich 5 Ausgleichstage gewährt.

³Die tägliche Arbeitszeit ist innerhalb des folgenden Rahmens zu leisten:

- a) für Primarschulhäuser
7.15 – 8.15, 9.00 – 12.00, 13.30 – 18.00 Uhr
- b) für Oberstufenschulhäuser
6.45 – 8.15, 9.00 – 12.00, 13.45 – 18.00 Uhr

⁴Vorbehalten bleiben betriebsnotwendige Abweichungen im Einzelfall.

⁵Die Dienstchefin oder der Dienstchef kann nach Rücksprache mit den Betroffenen sowie im Einvernehmen mit der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten sowie der Hausvorsteherin oder dem Hausvorsteher generelle oder individuelle Abweichungen der Arbeitszeiten festlegen.

Art. 6 Ferien

Die Ferien sind während der Schulferien zu beziehen; über Ausnahmen entscheidet die Dienstchefin/der Dienstchef.

Art. 7 Stellvertretungszeiten

Wird die Hauswartin/der Hauswart bzw. die mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartnerin/der mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartner während Absenzen wie Ferien, Krankheit, Militärdienst vertreten, so ergeben sich höchstens folgende Stellvertretungszeiten:

- Während des Schulbetriebes:

Hauswartin/Hauswart 8 Std. pro Tag oder 40 Std. pro Woche, wovon höchstens 4 Std. je Abwesenheitstag der mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin/dem mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartner vergeben werden können.

Ehe- oder Lebenspartnerin/ Ehe- oder Lebenspartner 4 Stunden pro Tag oder 20 Stunden pro Woche.

- Während der Schulferien:

Bei Abwesenheit der Hauswartin/des Hauswarts und der mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin/des mitarbeitenden

den Ehe- oder Lebenspartners: höchstens 4 Stunden pro Tag während 5 Tagen pro Woche.

Art. 8 Einreihung

¹Die Einreihung der Hauswartin oder des Hauswartes für mittlere/grosse Anlagen erfolgt in die Besoldungsklassen 22–20, 21–19, 20–18 und 19–17; sie richtet sich nach den Kriterien im Anhang 1.

²Die Einreihung der mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin oder des mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartners erfolgt in die Besoldungsklassen 28 – 26.

³Die Beförderungsarten und Beförderungsrhythmen richtet sich nach den Einreichungs- und Beförderungsvorschriften.

Art. 9 Besorgung der Heizung

¹Die Entschädigung für die Besorgung der Zentralheizung (Öl- oder Gasfeuerung sowie Fernwärme) im Rahmen des der Hauswartin/dem Hauswart gemäss Art. 4 Abs. 1 zugeteilten Pflichtmasses ist in der Grundbesoldung inbegriffen. Bei einer das Pflichtmass übersteigenden Bodenfläche werden folgende versicherte Entschädigungssätze pro m² Flächenmass und Jahr festgesetzt:

	Öl- und Gasfeuerung Rp.	Fernwärme Rp.
Für die ersten 820 m ² über das Pflichtmass hinaus	87	44
für die weiteren 1650 m ²	55	28
für die restlichen m ²	13	7

²In besonderen Fällen kann die Vorsteherin/der Vorsteher des Schul- und Sportdepartementes im Einvernehmen mit dem Amt für technische Dienste Entschädigungen festsetzen, die von den in Abs. 1 genannten Ansätzen abweichen.

Art. 10 Dienstwohnung

¹In der Regel ist eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen.

²Mietzins und Nebenkosten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

B. Hauswartinnen/Hauswarte kleiner Anlagen

Art. 11 Besoldung der Hauswartin und des Hauswartes kleiner Anlagen

¹Die Jahresbesoldung für die Betreuung kleiner Anlagen bemisst sich nach Fläche, Art und Anzahl der Räume sowie der Fläche der Pausenplätze und Spielwiesen.

²Folgende Besoldungsansätze werden festgelegt:

für die ersten 100 m ²	Fr.	76.85 pro m ² /Jahr
für die weiteren m ²	Fr.	53.30 pro m ² /Jahr

³Für die Betreuung folgender Räume bzw. Flächen wird ausbezahlt:

Kindergartenräume	Fr.	652.75 pro Jahr
Tageshorte	Fr.	5150.45 pro Jahr
Pausenplätze pro 500 m ²	Fr.	111.35 pro Jahr
Spielwiesen pro 500 m ²	Fr.	51.35 pro Jahr

⁴In den Ansätzen gemäss Abs. 1 ist die Hauptreinigung und die Bedienung der Heizung inbegriffen.

⁵Ist keine Heizung zu bedienen, so verringert sich die Besoldung um Fr. 944.40 für das erste Schullokal, für jedes weitere um Fr. 472.20.

⁶Für besondere, nicht in Abs. 2–5 genannten Tätigkeiten wird die Entschädigung durch die Dienstchefin/den Dienstchef festgelegt.

⁷Die unter Abs. 2–5 genannten Ansätze gehen von 5 Reinigungen pro Schulwoche aus. Bei geringerer Reinigungshäufigkeit werden sie proportional angepasst.

C. Ablöserinnen und Ablöser

Art. 12 Einsatz von Ablöserinnen und Ablösern

Ablöserinnen oder Ablöser werden eingesetzt, soweit Schulanlagen ausserhalb der Arbeitszeiten gemäss Art. 5 Abs. 3 belegt werden.

Art. 13 Einreihung

¹Ablöserinnen oder Ablöser werden in die Besoldungsklasse 30 eingereiht und in der Regel im Stundenlohn bezahlt. Zulagen für Nachtdienst werden nicht ausgerichtet.

²Für die Arbeit an Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird ein Zulage von Fr. 4.– pro Stunde ausgerichtet.

Art. 14 Unterstellung

Ablöserinnen und Ablöser unterstehen in Bezug auf ihren Arbeitseinsatz der Hauswartin oder dem Hauswart.

Art. 15 Vertretung durch die Hauswartin/den Hauswart

Die Hauswartin/der Hauswart bzw. die mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartnerin/der mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartner können im Einvernehmen mit dem Hauswartungsbüro eine Ablöserin/einen Ablöser vertreten. In diesem Fall werden sie nach den Ansätzen von Art. 13 Abs. 1 entschädigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16 Stellvertretungen

¹Das Stellvertretungspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Es leistet Dienst anstelle der Hauswartin/des Hauswartes, der mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin/des mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartners oder der Hauswartin/des Hauswartes kleiner Anlagen. Die Ansätze richten sich nach der Besoldungsklasse, in welcher die Stellvertreterin/der Stellvertreter in ihrer/seiner angestammten Funktion eingereiht ist.

²Bei länger dauernder Stellvertretung, verbunden mit der Übertragung von qualifizierteren Aufgaben, können abweichende Ansätze bezahlt werden.

Art. 17 Nicht auszuführende Arbeiten

Sind gewisse Arbeiten gemäss besonderem Auftrag nicht auszuführen bzw. durch besondere Umstände oder anlagenbegründet nicht ausführbar (Heizungsbetreuung, Hauptreinigung u.a.m.), so wird die Besoldung anteilmässig gekürzt.

Art. 18 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen kommen die Allgemeinen Erlasse über die Arbeitsverhältnisse, die Besoldungen und die Versicherungen des städtischen Personals zur Anwendung.

IV. Inkraftsetzung

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. April 1999 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22. April 1987².

Klassifikation der Stellen in Schulanlagen

1. Grundsätze

Die Klassifikation der Schulanlagen dient als Grundlage für die Einreihung der Hauswartinnen und Hauswarte. Für die Zuordnung der verschiedenen Schulgebäude in Gruppen gleichwertiger Anlagen sind Merkmale heranzuziehen, welche die qualitativen Anforderungen an die Hauswartin/den Hauswart sichtbar machen. Der quantitative Arbeitsaufwand ist primär durch das übrige Hauswartungspersonal abzudecken.

In besonders gelagerten Fällen kann die Dienstchefin/der Dienstchef eine von den Grundsätzen abweichende Einreihung der Hauswartungsstellen vornehmen.

Arbeitsbereiche

Folgende drei Hauptaufgabenbereiche fallen an:

- a) Werterhalt der Gebäude, Einrichtungen und Anlagen
- b) Dienstleistungen gegenüber den Benützerinnen und Benützern der Schulanlagen
- c) Reinigung der Räumlichkeiten und des Umgeländes

Anlageneinteilung

Mittlere/grosse Anlagen: Rechtfertigen aufgrund des Arbeitsvolumens die Anstellung einer Hauswartin oder eines Hauswartes mit vollem oder nahezu vollem Pensum sowie allenfalls die Anstellung einer mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. eines mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartners.

Kleine Anlagen: Rechtfertigen aufgrund des Arbeitsvolumens die Anstellung einer Hauswartin oder eines Hauswartes mit klarem Teilzeitpensum. Typischerweise ist dies für alleinstehende Kindergartenräume oder Hortlokale mit einer Betreuungsfläche i.d.R. von unter 900 m² vorgesehen, die nicht zu grossen Betreuungsbereichen zusammengefasst sind.

Merkmale

Um Gruppen möglichst gleichwertiger Anlagen bzw. Hauswartungsstellen bilden zu können, sind die fachlichen und besonderen Anforderungen an die Hauswartin/den Hauswart in den einzelnen Arbeitsbereichen zu berücksichtigen.

Kriterien im Aufgabenbereich

a) Installation und Einrichtung

Lüftungs-/Klimaanlage
Benutzbare Fläche

b) Schulstufe (Primar-, Oberstufe, Sonderschule, Fachlehrkräftesystem)

Schulfremde Benützung (Vereine, andere Schulen, Private)
Anzahl Klassen, Horte, Kindergärten, Musik- und Kochschulen
Direktionsräume

c) Reinigungsfläche (Anzahl Spettstunden)

Fläche der Hartplätze
Fläche der Spielwiesen
Besondere Spielplätze

2. Punktesystem

a) Werterhalt der Gebäude, Einrichtungen und Anlagen

Gebäudefläche effektiv m ²	Einfache Installations- ausrüstung 1	mit Lüftungs- anlage 2	mit Klima- anlage 3	Recycling Zuschlag 4
– 500	1	2	4	1
501 – 1000	2	4	6	2
1001 – 1500	3	6	8	3
1501 – 2000	4	8	10	3
2001 – 2500	5	9	12	4
2501 – 3000	6	10	14	4
3001 – 3500	7	11	16	4
3501 – 4000	8	12	18	5
4001 – 4500	9	13	19	5
4501 – 5000	10	14	20	5
5001 – 6000	11	15	21	5
6001 – 7000	12	16	22	5
7001 – 8000	13	17	23	5
8001 und mehr	14	18	24	6

b) Betrieb

Schule

Anzahl Klassen	Primarschule/ Kindergärten/ Mittagshorte Koch- und Musik- schulen 5	Oberstufe/ Sonderschule/ Tageshorte/ Berufswahlschule 6	Fachlehrersystem (SHL, SfG) 7
1 – 4	1	2	3
5 – 6	2	3	5
7 – 9	3	5	7
10 – 12	4	7	10
13 – 15	5	9	13
16 – 18	6	11	15
19 – 21	7	13	17
22 – 24	8	15	19
25 – 27	9	16	21
28 – 30	10	17	23
31 und mehr	11	18	25

Räume für schulfremde Benützungen

Anzahl Räume	Turnhalle 8	Klassenzimmer usw. 9
1	2	1
2	4	2
3	6	3
4		4
5		5
6 – 7		6
8 – 10		7
11 – 14		8
15 – 19		9
20 – 25		10
26 – 32		11
33 und mehr		12

c) Reinigungsflächen

Gebäude

Für die Reinigung massgebende Bodenfläche m ²	mit eigenem Personal 10	bei Unterhaltsreinigung durch Reinigungsfirma 11
1 – 500	1	1
501 – 1000	2	1
1001 – 1500	3	2
1501 – 2000	4	2
2001 – 2500	5	3
2501 – 3000	6	3
3001 – 3500	7	4
3501 – 4000	8	4
4001 – 4500	9	5
4501 – 5000	10	5
5001 – 6000	11	6
6001 – 7000	12	6
7001 – 8000	13	7
8001 – und mehr	14	7

Umgelände

Flächenmass m ²	Hartplatz 12	Grünfläche 13	Zuschlag Kinderspielplatz 14
1 – 1500	1	1	3
1501 – 3000	2	1	3
3001 – 4500	3	2	3
4501 – 7000	4	2	3
7001 – 10 000	5	3	3
10 001 und mehr	6	4	3

3. Einreihung

Bewertungspunkte	Besoldungsklassen
1 – 18	23 – 20
19 – 28	22 – 19
29 – 42	21 – 18
43 und mehr	20 – 17

¹ AS 43, 324.

² AS 39, 163.